

Antrag

der Fraktion der FDP

Berliner Transparenzgesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus hat folgendes Gesetz beschlossen:

Berliner Transparenzgesetz (BerlinTG)

vom ...

Abschnitt 1 Transparenzgebot

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für die Verwirklichung der Informationsfreiheit zu schaffen. Sie fördert die demokratische Meinungs- und Willensbildung, Beteiligung und Mitverantwortung der Bevölkerung am öffentlichen Leben, ermöglicht eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns und schafft Voraussetzungen für gesellschaftliche und wirtschaftliche Innovationen. Der Informationszugang ist möglichst umfassend, unmittelbar und barrierefrei zu gewährleisten.
- (2) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen amtlichen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 3 genannten Informationsveröffentlichungspflichtigen bei den in diesem Gesetz aufgeführten informationspflichtigen Stellen. Dies gilt auch für Personenvereinigungen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind.

- (3) Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, bleiben unberührt. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen sind alle amtlichen Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Informationsträger sind die physischen oder elektronischen Speichermedien von Informationen.
- (2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Transparenzregister nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes.
- (3) Das Transparenzregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.
- (4) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Behörden i. S. d. § 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung i. V. m. § 1 Abs. 4 VwVfG,
 2. die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch, soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen,
 3. Gremien, die eine informationspflichtige Stelle beraten, ohne selbst die Voraussetzungen nach § 2 dieses Gesetzes zu erfüllen, sind informationspflichtig, wenn
 - a) die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums von informationspflichtigen Stellen berufen wird, oder
 - b) die von informationspflichtigen Stellen berufenen Mitglieder über die Stimmenmehrheit im Gremium verfügen.
- (5) Als informationspflichtige Stellen gelten auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der, auch der teilweisen Kontrolle des Landes Berlin oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.
- (6) Kontrolle im Sinne des Abs. 5 liegt vor, wenn
1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
 2. eine oder mehrere der in Absatz 4 und Absatz 5 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder besitzen oder
 - b) über die Mehrheit, der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen kann oder können.
- (7) Auskunftspflicht ist die Pflicht der informationspflichtigen Stellen, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.
- (8) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht der informationspflichtigen Stellen, aktiv Informationen in das Transparenzregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzupflegen.

- (9) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.
- (10) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Abschnitt 2

Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

§ 3

Veröffentlichungspflichtige Informationen

- (1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen
1. Gesetze sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes,
 2. Tagesordnungen, in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse und Rundschreiben des Senats, des Rats der Bürgermeister, der Landes- und Bezirksausschüsse, Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Bezirksämter im Sinne des § 34 Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz, nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
 3. Mitteilungen des Senats an das Abgeordnetenhaus oder den Bundesrat, Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
 4. Gesellschaftsverträge, Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen, Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen und Arbeitshilfen,
 5. Amtsblätter, amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte und Ergebnisse der Rechnungsprüfung,
 6. und Studien informationspflichtiger Stellen sowie andere Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, Studien und Vermerke, soweit sie von einer informationspflichtigen Stelle in Auftrag gegeben wurden,
 7. a) Für die Landesebene: Verträge, sofern zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate ein addierter Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro vertraglich abgeschlossen worden ist, einschließlich der Anhänge und Nebenabreden,
b) Für die Bezirksebene: Verträge, sofern zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate ein addierter Gegenstandswert von mindestens 50.000 Euro vertraglich abgeschlossen worden ist, einschließlich der Anhänge und Nebenabreden,
 8. geeignete Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen, insbesondere Berichte und Protokolle von Betriebsüberprüfungen durch die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht,
 9. Geodaten sowie Karten und Mietspiegel,

10. Verzeichnisse über verfügbare Umweltinformationen, Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen der den Zustand der Umwelt sowie Umweltinformationen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 25.2.2021,
 11. Katasterdaten inklusive Informationen über Baulücken,
 12. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne und ihre Entwürfe sowie das Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und das Landschaftsprogramm,
 13. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen, Bauvorbescheide und vergleichbarer Verwaltungsakte, außer es handelt sich um reine Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
 14. Informationen, hinsichtlich derer die informationspflichtige Stelle eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Auslegung durchführt,
 15. Ausschreibungen und Vergabeentscheidungen öffentlicher Aufträge unter Berücksichtigung der Vertraulichkeitsgebote des Vergaberechts,
 16. Informationen über Subventions- und Zuwendungsvergaben, die Vergabe von Fördermitteln, Sponsoring und Spenden, insbesondere über den Gewährenden, den Empfänger, die Höhe, die Rechtsgrundlage und den Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen und Leistungen, sofern deren addierter Wert für den jeweiligen Empfänger innerhalb von zwölf Monaten über 1.000 Euro liegt sowie mit Ausnahme von Zuwendungen an natürliche Personen als Hilfe zum Leben, die auf gesetzlicher Grundlage erfolgen,
 17. Informationen über Zuwendungen Privater an informationspflichtige Stellen, insbesondere über den Gewährenden, den Empfänger, die Höhe und den Zweck der Zuwendungen,
 18. die wesentlichen Daten von Unternehmen oder sonstigen Organisationen, an denen das Land Berlin oder informationspflichtige Stellen beteiligt sind, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen einschließlich aller Zusatzleistungen wie Boni oder geldwerten Sachleistungen für die Mitglieder der Leitungsebene,
 19. veröffentlichte Gerichtsentscheidungen,
 20. Informationen über Besprechungen von Mitgliedern des Senats und von Staatssekretären mit Interessenvertretern,
 21. aufsichtsrechtliche Entscheidungen der Fach- und Rechtsaufsicht,
 22. Informationen über die personelle Zusammensetzung von Aufsichtsräten, Geschäftsführungen, Steueraussschüssen oder anderweitig an Entscheidungsprozessen beteiligte Gremien informationspflichtiger Stellen,
 23. Informationen, für die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht.
- (2) Die informationspflichtigen Stellen sollen vorbehaltlich der §§ 11 bis 15 darüber hinaus veröffentlichen
1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der in § 2 Abs. 6 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich beeinträchtigt werden,
 2. Dienstanweisungen, sowie alle weiteren, den in Abs. 1 und 2 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

§ 4

Transparenzregister

- (1) Die für die Umsetzung des Transparenzgesetzes fachlich zuständige Stelle im Senat richtet ein Transparenzregister des Landes ein. Sie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung, konkreten Datenformaten oder Verfahrensabläufen zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Die jeweiligen informationspflichtigen Stellen haben sicherzustellen, dass die zentrale Zugänglichkeit aller ihrer der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen über dieses Transparenzregister jederzeit gewährleistet ist. Metadaten der Eintragungen im Transparenzregister müssen an geeigneter Stelle zentral in einem öffentlich zugänglichen Portal eingetragen werden.
- (2) Der Zugang zum Transparenzregister ist barrierefrei, entgeltfrei und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt.
- (3) Das Transparenzregister enthält eine anonyme Rückmeldefunktion. Diese soll es der Nutzerin und dem Nutzer ermöglichen, vorhandene Informationen zu bewerten, Informationswünsche zu äußern oder auf Informationsdefizite hinzuweisen.

§ 5

Ausgestaltung des Transparenzregisters

- (1) Veröffentlichungspflichtige Informationen nach § 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen, in elektronischer Form im Transparenzregister zu veröffentlichen. Hierbei ist auch zu erfassen, von wem diese Information wann erstellt wurde, zu welcher Informationskategorie im Sinne des § 3 die Information gehört und wann sie von welcher informationspflichtigen Stelle in das Transparenzregister eingestellt wurde. Bei Verträgen sind alle Vertragsparteien zu erfassen. Alle Informationen müssen leicht auffindbar, maschinell mindestens nach den in den vorstehenden Sätzen genannten Datenkategorien und im Volltext durchsuchbar und für die Nutzerin und den Nutzer druck- und speicherbar sein.
- (2) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem maschinenlesbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und offenen Standards basieren. Liegt ein solches Format nicht vor, ist ein möglichst barrierearmer Standard zu bevorzugen.
- (3) Die Informationen im Transparenzregister müssen bis zu ihrer Archivierung, mindestens aber für die Dauer von zehn Jahren nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.
- (4) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss eine Änderungshistorie vorgehalten werden, aus der sich neben jeder Änderung, die jeweils vor und nach der Änderung geltende Fassung ergibt.

§ 6

Staatliche Verantwortung

- (1) Die informationspflichtigen Stellen treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, um der Informationspflicht nachzukommen. Informationen sind in geeigneten Formaten digital zu erfassen, zu speichern und aufzubereiten, sodass eine Veröffentlichung oder ein Informationszugang auf Antrag ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich sind. Insbesondere ist die Einhaltung der ordnungsgemäßen Aktenführung sicherzustellen.
- (2) Soweit die Weitergabe einer Information durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, ist eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im zulässigen Umfang nach Maßgabe des Gesetzes zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.
- (3) Verträge der informationspflichtigen Stellen mit Dritten sind so auszugestalten, dass aus diesen herrührende Rechte Dritter der Durchführung und Umsetzung dieses Gesetzes einschließlich des Zugangs zu, der freien Nutzung, der Weiterverwendung und der Verbreitung der Informationen nicht entgegenstehen, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der informationspflichtigen Stellen einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Nutzungsrechte nach Satz 1 sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können. Rechtsnachfolgern gegenüber bleibt das Nutzungsrecht entsprechend § 33 UrhG eingeräumt.
- (4) Verträge mit einem Gegenstandswert nach Maßgabe von § 3 Abs.1 Nr. 7a) und 7b), die bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die informationspflichtige Stelle innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann, wenn sachlich gerechtfertigte und im Vertrag angegebene Gründe gegeben sind. Eine Abweichung von Satz 1 ist im Fall von Gefahr im Verzug oder drohender schwerer Schäden zulässig. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der endgültige Vertragstext bereits vor Vertragsabschluss für mindestens einen Monat veröffentlicht war.
- (5) Soweit eine Informationspflicht gegenwärtig nicht besteht, jedoch in absehbarer Zeit bestehen wird, weist die informationspflichtige Stelle im Transparenzregister bzw. gegenüber dem Antragssteller darauf hin. Eine Veröffentlichung bzw. Herausgabe der betreffenden Informationen erfolgt von Amts wegen nach Wegfall der Gründe, die dem Informationszugang entgegenstanden.
- (6) Die informationspflichtigen Stellen fördern den Einsatz automatisierter Verfahren, um der Informationspflicht nachzukommen. Dieses gilt insbesondere für die automatisierte Spracherkennung und Sprachübersetzung von Informationen (E-Translationen).

Abschnitt 3

Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

§ 7

Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden. Einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (2) Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. Dabei wird die Antragstellerin oder der Antragsteller von der angerufenen Stelle beraten. Ist die angerufene

Stelle selbst nicht auskunftspflichtig, so hat sie die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.

- (3) Ist der Antrag unbestimmt, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen mitzuteilen und ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung des Antrags erneut. Kommt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Aufforderung nicht nach und ist ihr oder sein Begehren auch nicht durch Auslegung zu ermitteln, so lehnt die informationspflichtige Stelle den Antrag mit entsprechender Begründung ab.

§ 8

Entscheidung über den Antrag

- (1) Die auskunftspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Behörde, in der gewünschten Form zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Mündliche Anfragen brauchen nur mündlich beantwortet zu werden.
- (3) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber schriftlich zu unterrichten.
- (4) Für Tätigkeiten aufgrund dieses Gesetzes werden keine Entgelte, Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 9

Zugang zur Information

- (1) Die auskunftspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer informationspflichtiger Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die auskunftspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.
- (3) Die auskunftspflichtigen Stellen stellen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die auskunftspflichtige Stelle die Anforderungen von Abs. 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.
- (4) Die auskunftspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen, auch durch Versendung, zur Verfügung. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

- (5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (6) Die auskunftspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.
- (7) Soweit Informationsansprüche aus den in § 13 (Schutz personenbezogener Daten) und § 14 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers den oder die Betroffenen um ihre oder seine Einwilligung.

§ 10

Verfahren bei Beteiligung Betroffener

- (1) Sofern der Informationszugang personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum betrifft, so ist die oder der Betroffene anzuhören.
- (2) Die informationspflichtige Stelle gibt der oder dem Betroffenen schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Drittbeteiligung zu informieren.
- (3) Die informationspflichtige Stelle entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des oder der Betroffenen über den Antrag. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist auch der oder dem Betroffenen bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Betroffenen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Betroffenen oder die Betroffene zwei Wochen verstrichen sind.

Abschnitt 4

Ausnahmen von der Informationspflicht

§ 11

Ausnahmen von der Informationspflicht

- (1) Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht
 1. für Gerichte, soweit sie in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind; dies gilt nicht für Gerichtsentscheidungen,
 2. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevisionen,
 3. für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen,
 4. für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Berichte,
 5. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen sowie deren Quellen,
 6. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung und für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen, soweit sie im

Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden; § 3 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt

- (2) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange Rechte am geistigen Eigentum verletzt würden, es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt oder die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt.

§ 12 Altverträge

- (1) Soweit in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind (Altverträge), ihre Veröffentlichung ausgeschlossen worden ist, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht.
- (2) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Altvertrags gestellt und stehen der Gewährung von Informationen Bestimmungen des Vertrags entgegen, so hat die vertragschließende informationspflichtige Stelle die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben.
- (3) Für Änderungen oder Ergänzungen von Altverträgen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 13 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Transparenzregister unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für
 1. Gutachten und Studien nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 hinsichtlich der Namen der Verfasserinnen oder Verfasser,
 2. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 19, soweit es sich um die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.
 3. personenbezogene Daten, soweit die betroffenen Personen ihre Einwilligung im Sinne des Art. 7 DSGVO erklärt haben.
 4. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücknummer.
- (2) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift, und Telekommunikationsnummer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterliegen der Veröffentlichungspflicht und werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.
- (3) Auf Antrag ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn
 1. er durch Rechtsvorschrift erlaubt ist,
 2. er zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist,
 3. die oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat oder
 4. ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

- (4) Personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und ehemalige Beschäftigte bei auskunftspflichtigen Stellen sind von der Informationspflicht ausgenommen. Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 16 bleiben unberührt.
- (5) Soll auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unververtretbaren Aufwand verbunden ist.; § 10 gilt entsprechend.

§ 14

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- (1) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das öffentliche Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.
- (2) Das öffentliche Interesse an der Information überwiegt gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der oder des Betroffenen regelmäßig insbesondere dann, wenn das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über von der oder dem Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, die Art und Wirkungsweise von der oder dem Betroffenen eingesetzte Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder die Art und Zusammensetzung von Betroffenen hergestellter oder eingesetzter Stoffe besteht und es nur durch die Offenbarung dieser Angaben möglich ist, 1. die Gefahren und Risiken für die Umwelt oder ihre Bestandteile zu beurteilen, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder Störfall ausgehen oder 2. zu beurteilen, ob die durch den Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen. Satz 2 gilt entsprechend hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie der insoweit getroffenen Schutzvorkehrungen.
- (3) Das öffentliche Interesse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der oder des Betroffenen regelmäßig im Fall von
 1. Angaben über Emissionen in die Umwelt,
 2. Ergebnisse amtlicher Messungen,
 3. Angaben über die Ausstattung amtlicher Messstellen,
 4. Angaben über Empfänger und Höhe öffentlicher Fördermittel,
 5. Angaben über Bieter und die Höhe der Gebote bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, soweit es eine einmalige Ausschreibung ist und der Eröffnungstermin abgeschlossen ist,
 6. Angaben über Auftragnehmer und vereinbarte Preise bei freihändig vergebenen Aufträgen öffentlicher Stellen,
 7. Angaben über erzielte Erlöse bei dem Verkauf oder der Verpachtung öffentlichen Eigentums.
- (4) Bei Angaben gegenüber den informationspflichtigen Stellen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

- (5) Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die auskunftspflichtige Behörde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15

Schutz öffentlicher Belange

- (1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind die unmittelbare Willensbildung des Senats, Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke.
- (2) Ebenfalls von der Informationspflicht sollen ausgenommen werden
1. Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung nach Satz 1 dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter,
 2. Protokolle und Unterlagen von Beratungen, die durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften geschützt sind, sowie Unterlagen, die durch die Verschlussanweisung für die informationspflichtige Stelle geschützt sind.
- (3) Dasselbe betrifft auch andere Informationen soweit und solange
1. deren Bekanntmachung die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung, die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde,
 2. durch deren Bekanntgabe ein Gerichtsverfahren, ein Ermittlungsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Disziplinarverfahren beeinträchtigt würde.

Abschnitt 5

Absicherung des Informationsrechts

§ 16

Die oder der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

- (1) Jede Person kann die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.
- (2) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.
- (3) Die informationspflichtigen Stellen und die mit dem Betrieb des Transparenzregisters beauftragte Stelle sind verpflichtet, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und seine oder ihre Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen. Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen.
- (4) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen der Informationspflicht. Sie oder er berät den Senat, die mit dem Betrieb des Transparenzregisters beauftragte Stelle und die sonstigen

informationspflichtigen Stellen in Fragen des Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Auf Ersuchen des Abgeordnetenhauses oder des Senats soll der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Auf Anforderung des Abgeordnetenhauses, des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses hat die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Außerdem legt sie oder er mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Sie oder er kann sich jederzeit an das Abgeordnetenhaus wenden.

- (5) Stellt der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei der mit dem Betrieb des Transparenzregisters beauftragten Stelle oder bei sonstigen informationspflichtigen Stellen fest, so fordert sie oder er diese zur Mängelbeseitigung auf. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet sie oder er dies:
1. im Bereich der Verwaltung und der Gerichte gegenüber der Fachaufsichtsbehörde nach § 8 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG);
 2. im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ;
 3. im Bereich des Abgeordnetenhauses und des Rechnungshofes gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten;
 4. im Bereich der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts und deren Personenvereinigungen gegenüber der Stelle, deren Kontrolle diese unterliegen.
- Sie oder er soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten. Mit der Feststellung und der Beanstandung soll die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.
- (6) Werden die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, kann die oder der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Beseitigung der Mängel anordnen. Dies schließt die Herausgabe von Informationen ein.
- (7) In den Fällen des Absatz 5 kann der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, soweit ihm bzw. ihr die Informationen vorliegen, diese auch selbst der Veröffentlichung zuführen, soweit er oder sie dies in der Aufforderung zur Stellungnahme nach Absatz 5 unter Verweis auf diesen Absatz angekündigt hat.
- (8) Das Recht, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt

§ 17 Statistiken

- (1) Die informationspflichtigen Stellen führen Statistiken, aus denen sich ergibt:
1. die Anzahl der mündlich, schriftlich und elektronisch eingereichten Anträge;
 2. die Anzahl der abgelehnten Anträge;
 3. der jeweilige Gegenstand der abgelehnten Anträge;
 4. die Gründe für die Ablehnung von Anträgen nach Maßgabe der jeweils angewandten gesetzlichen Vorschrift.

- (2) Die Statistiken nach Absatz 1 werden einmal jährlich veröffentlicht.

Abschnitt 6 **Schlussbestimmungen**

§ 18 **Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten folgenden Kalendermonats] nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807). Der Senat wird aufgefordert, die für die Umsetzung dieses Gesetzes notwendigen Änderungen anderer Landesgesetze und Rechtsvorschriften spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Regelungen zur Veröffentlichungspflicht und über das Transparenzregister gelten
1. für informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 4 Nr. 1 drei Jahre nach Verkündung des Gesetzes,
 2. für alle anderen informationspflichtigen Stellen fünf Jahre nach Verkündung des Gesetzes,
 3. für Informationen, die vor der Geltung der Veröffentlichungspflicht dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.
- (3) Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Gesetzes sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes herzustellen. Über den Fortschritt bei der Umsetzung im Sinne von Satz 1 hat der Senat dem Abgeordnetenhaus nach dem Inkrafttreten jährlich zu berichten. Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft der Senat das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und berichtet dem Abgeordnetenhaus über das Ergebnis.

Begründung:

Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird den modernen Anforderungen an ein umfassendes Informationsrecht nicht mehr gerecht. Die Digitalisierung hat das alte Gesetz längst überholt und fordert eine Erneuerung, um der Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger dienen zu können. Die Möglichkeit, ohne größere Hürden an Informationen zu gelangen, schafft Akzeptanz gegenüber politischen Entscheidungen und fördert durch öffentliche Debatten den demokratischen parlamentarischen Prozess.

Das Transparenzgesetz ist ein Gesetz für eine Wissensgesellschaft, von der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die Verwaltungen selbst profitieren. In Zeiten immer weiter steigender Politikverdrossenheit und Verbreitung von Fake-News, ist die schnelle Umsetzung dieses Gesetzes eine der effektivsten Lösungen, um Partizipation zu fördern, Meinungsbildung aufgrund von Fakten zu ermöglichen und Vertrauen in Politik und Verwaltung zu schaffen. Alle

relevanten Informationen der Verwaltungseinheiten werden zentral und leicht auffindbar bereitgestellt. Dazu werden die erhobenen Daten und öffentlichen Informationen bestmöglich standardisiert und maschinell lesbar zur Verfügung gestellt.

Bereits im Januar 2019 legte die Fraktion der FDP dem Abgeordnetenhaus von Berlin einen Gesetzesentwurf für ein Transparenzgesetz vor. Es folgten Reden im Plenum sowie Anhörungen und Aussprachen im Ausschuss für Kommunikationstechnologie und Datenschutz. Alle Teilnehmenden waren sich einig, dass ein Transparenzgesetz sinnvoll und erstrebenswert sei. Dennoch wurde der Entwurf der Fraktion der FDP von der Rot-Rot-Grünen Koalition abgelehnt.

Im März 2021 legte der Senat der 18. Wahlperiode einen eigenen Transparenzgesetzesentwurf vor. Auch dieser Gesetzesvorschlag wurde in verschiedenen Ausschüssen besprochen. Dort äußerte sich unter anderem die damalige Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Frau Maja Smoltczyk, zu diesem und erklärte, dass sie ein Transparenzgesetz für Berlin als dringend erforderlich ansehe, aber bei der konkreten Fassung dieses Gesetzes noch erheblichen Nachbesserungsbedarf sehe. Insbesondere seien in dem Gesetz derartig viele Bereichsausnahmen enthalten, dass man zu dem Eindruck komme, dass es eigentlich eine Verschlechterung gegenüber dem jetzt bestehenden Informationsfreiheitsgesetz sei. Dies könne nicht Sinn eines Transparenzgesetzes sein (vgl. Wortprotokoll KTDat 18/40 vom 17. Mai 2021, S. 2).

Auch die weiteren Anzuhörenden und einzelne Abgeordnete, insbesondere der Fraktion der FDP aber auch der Koalition selbst, kritisierten den Gesetzesvorschlag. Da sich die Koalitionäre nicht einigen konnten, fiel der (ohnehin mangelhafte) Gesetzesentwurf der Diskontinuität der Legislaturperiode zum Opfer. Die Koalitionäre beschuldigten sich gegenseitig der fehlenden Zugeständnisse.

Die Uneinigkeit und Inflexibilität der Koalition gehen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt zulasten der Berlinerinnen und Berliner. Bis heute bleibt ihnen die umfassende Transparenz der Berliner Verwaltung verwehrt. Unter Berücksichtigung der in der 18. Wahlperiode vorgebrachten Anmerkungen und Anregungen, legt die Fraktion der FDP erneut einen Gesetzesentwurf vor, um diesen Missstand endlich auszuräumen und für die Berlinerinnen und Berliner ein echtes Transparenzgesetz zu schaffen.

Berlin, 30. Mai 2022

Czaja, Rogat
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin